



Bekanntmachung

des Landratsamtes Emmendingen nach § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung
an die FHE Windkraft GmbH & Co. KG

Das Landratsamt Emmendingen, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht als Untere Immissionsschutzbehörde erteilte der FHE Windkraft GmbH & Co. KG, Goethestr. 64, 79100 Freiburg, mit Datum vom 28.12.2023 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 16, 16 b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i.V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zum Repowering der Windkraftanlage (WKA) „Freiamt Hohe Eck“ durch Abbau der Altanlage sowie Errichtung und Betrieb der neuen Anlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 110,24 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser, 179,37 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 4,26 MW auf dem Grundstück Flst.Nr. 393 der Gemarkung Ottoschwanden.

Entscheidung:

1. [...]

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Repowering der WKA „Freiamt Hohe Eck (70398)“ durch Abbau der Altanlage sowie Errichtung und Betrieb der neuen WKA „Freiamt Hohe Eck“ Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 110,24 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser, 179,37 m Gesamthöhe und 4,26 MW Leistung auf dem Grundstück Flst.Nr. 393 der Gemarkung Ottoschwanden wird nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter A. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

2.

Nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung folgende Entscheidungen mit ein:

2.1

Die Baugenehmigung nach §§ 49, 50 Landesbauordnung (LBO) zum vollständigen Abbruch der WKA „Freiamt Hohe Eck (70398)“ sowie zur Errichtung der neuen WKA „Freiamt Hohe Eck“ Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 110,24 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser, 179,37 m Gesamthöhe und 4,26 MW Leistung auf dem Grundstück Flst.Nr. 393 der Gemarkung Ottoschwanden.

2.2

Die Erteilung einer Ausnahme im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich baubedingter Verletzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen für die Art Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

2.3

Die Erteilung einer Ausnahme im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Verstöße gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

2.4

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark „Südschwarzwald“ (NP-VO).

2.5

Die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) von 0,21 ha Wald sowie die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG vom 0,35 ha Wald, beide Flächen auf den Grundstücken Flst.Nr. 171/3 und 230 der Gemarkung Freiamt sowie Flst.Nr. 393 auf der Gemarkung Ottoschwanden.

2.6

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung einer Windenergieanlage (Enercon E-1358 EP 3 E3) mit einer Höhe von 777,96 m ü. NN (179,37 m ü. Grund), einer Nabenhöhe von 110,24m und einem Rotordurchmesser auf den WGS-84 Koordinaten:

N 48° 11' 48,0192" E 07° 56' 22,74"

3.

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gilt für die Dauer von 25 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der WKA „Freiamt Hohe Eck“.

4.

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit dem Betrieb der WKA „Freiamt Hohe Eck“ begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

5.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **XXX €** festgesetzt.

Die Gebühr bitten wir mit Angabe des Kassenz Zeichens **XXX** an die Kreiskasse des Landratsamtes Emmendingen zu bezahlen.

[...]"

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden. Für eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen mit Sitz in Emmendingen erhoben werden.

Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen in der Zeit vom

01.03.2024 bis einschließlich 15.03.2024

bei folgenden Behörden während der angegebenen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus:

1.

Landratsamt Emmendingen

- a) Infothek Hauptgebäude, Bahnhofstr. 2 - 4, 79312 Emmendingen
und
- b) Infothek Haus am Festplatz, Schwarzwaldstr. 4, 79312 Emmendingen

Montag und Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeiten
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2.

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Freiamt, Sägplatz 1, 79348 Freiamt

Montag, Dienstag und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeiten

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)), unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Emmendingen, 27.02.2024
Landratsamt Emmendingen
- Untere Immissionsschutzbehörde -

gez. Weiß